

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1513

vom 25. Juni 1985

Aufnahme des Fachwerkhauses Sybillenhofweg 5, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Sybillenhofweg 5 liegt im südlichen Teil des alten Dorfkerns unmittelbar nach der Einmündung des Sybillenhofweges in die Oberwilerstrasse.

Das ehemalige Bauernhaus ist ein Vielzweckgebäude, indem Wohn- und Oekonomieteil unter einem First vereint sind. Es gehört somit zum späteren Typus des Fachwerkhauses in Allschwil, wie sie vor allem im 18. Jahrhundert gebaut worden sind. Aus diesen Gründen darf man annehmen, dass auch dieses Bauernhaus im 18. Jahrhundert entstanden ist. Das in Westrichtung freistehende Bauernhaus besitzt ein steiles Satteldach, unter dem im Westen der zweigeschossige Wohnteil liegt. Interessanterweise ist das Fachwerk am Giebel noch nicht geschossweise abgezimmert, sondern zum Teil noch in Ständerbaukonstruktion errichtet. Auf der Nordseite des Wohnteils befand sich in der Verlängerung der Traufe einst eine offene Laube, die heute geschlossen zum Wohnteil geschlagen ist. Der Oekonomieteil mit Stall, Scheune und Schopf ist vor kurzem zu Wohnzwecken umgebaut worden, wobei der Charakter der Oekonomie erhalten geblieben ist. Das Fachwerk ist wie meist in Allschwil grossenteils konstruktiv bedingt. Einzig unter einem Fenster findet sich als Dekoration ein Adreaskreuz. Fenster und Türen müssen später, wohl zum Teil erst im 19. Jahrhundert, vergrössert worden sein.

Das langgestreckte Gebäude bestimmt als Fachwerkhaus diesen Teil des Sybillenhofwegs. Es entstand in einem Dorfteil, der nicht so stark überbaut war, so dass noch freistehende Gebäude errichtet werden konnten. Jedenfalls zählt dieses Fachwerkhaus trotz der späteren Veränderungen zu den markantesten Vielzweck-

bauten im Dorfkern von Allschwil.

Der Besitzer des Hauses, [REDACTED], und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Sybillenhofweg 5, Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 1474 ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 5,
4123 Allschwil

Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Polizei-kommando, Abt. Reklamewesen
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

